

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 02.12.2021 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absatz 2, 3 und 4.
4. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:
„Der Gebührensatz beträgt 9,6331 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Siggelkow, 06.12.2021

Bürgermeisterin



(Siegel)